

§ 5 GuK-AV Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

GuK-AV - Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat einen medizinisch-wissenschaftlichen Leiter und einen Stellvertreter des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters zu bestellen.
2. (2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. 1. Sicherung und Kontrolle der inhaltlichen Qualität der von Ärzten vorzutragenden Unterrichtsfächer,
 2. 2. Information und Beratung des Direktors, der Lehrkräfte und der Schüler in medizinischen Belangen,
 3. 3. Mitwirkung bei der Aufnahme der Schüler in die Schule sowie bei deren Ausschluß und
 4. 4. Mitwirkung in der Diplomprüfungskommission.

In Kraft seit 19.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at